

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 13 vom 06.04.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	3. Änderung der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 04.04.2016	1 – 4
2	Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für den Kommunalbetrieb Voerde (KBV)	5 – 6

3. Änderung der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde vom 04.04.2016

Der Rat der Stadt Voerde hat am 15.03.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498), der §§ 22–26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. IS.3546), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW.S.228) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.04.2014, folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen beschlossen:

Artikel I
§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Urlaubs- und Krankenzeiten des Kindes sowie durch Schließungszeiten der Einrichtung und Streiks nicht berührt.

Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes ganztags (über Mittag und länger) ist ein zusätzlicher aus der Anlage 1 ersichtlicher Beitrag zu zahlen.

Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2)

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Voerde, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3)

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bilden kein anrechnungsfähiges Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist in einer Höhe von monatlich 300,00 Euro und bei der Gewährung von Sozialleistungen in Höhe von 150,00 Euro anrechnungsfrei.

Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach

diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

(4)

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, zahlen ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres den Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 zahlen Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden und die dann bis einschließlich zum 31. Oktober des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 3 Abs. 2, Satz 1 wird gestrichen und durch einen neuen Satz 1 ersetzt:

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen nach verbindlicher Anmeldung zum 01.12. eines Jahres für maximal 12 Monate beitragsfrei.

§ 3 Abs. 4 wird wie um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt:

Ratenzahlungen auf den laufenden Elternbeitrag sind nicht zulässig.

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle wird durch nachfolgende Beitragstabelle ersetzt:

Elternbeitragstabelle						
Einkommens- gruppen	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter
bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0
bis 24.000 €	41 €	20 €	57 €	28 €	73 €	45 €
bis 36.000 €	69 €	34 €	96 €	48 €	124 €	76 €
bis 48.000 €	113 €	56 €	158 €	79 €	203 €	124 €
bis 60.000 €	176 €	89 €	246 €	124 €	316 €	192 €
bis 72.000 €	232 €	116 €	324 €	163 €	417 €	254 €
bis 84.000 €	297 €	148 €	415 €	209 €	534 €	325 €
über 84.000 €	317 €	158 €	442 €	222 €	543 €	346 €

Artikel II

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 04.04.2016

H a a r m a n n
Bürgermeister

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für den Kommunalbetrieb Voerde (KBV)

Gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung des Kommunalbetriebes Voerde (KBV) werden hiermit die Vertretungsbefugnisse des Eigenbetriebes veröffentlicht:

Vertretung des Eigenbetriebes:

Erster (technischer) Betriebsleiter des Kommunalbetriebes Voerde ist Herr Wilfried Limke, zweiter (kaufmännischer) Betriebsleiter ist Herr Michael Bruchhausen.

Verpflichtungserklärungen:

1. In Angelegenheiten des Kommunalbetriebes Voerde wird die Stadt Voerde (Niederrhein) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen: „Kommunalbetrieb Voerde“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Erklärungen, durch welche die Stadt Voerde (Niederrhein) für den Kommunalbetrieb Voerde verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung oder einem Abteilungsleiter unterzeichnet.

Zuständigkeiten:

In den Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

1. Allein zeichnungsberechtigt bis zur Höhe von 36.000 Euro sind die Betriebsleiter Herr Wilfried Limke und Herr Michael Bruchhausen.
2. Allein zeichnungsberechtigt bis zur Höhe von 15.000 Euro sind die Abteilungsleiter Herr Dieter Grootens für die Abteilung Tiefbau und Frau Nicole Orzechowski für die Abteilung Gebäudemanagement.
Im Vertretungsfalle sind Herr Peter Reiners für die Abteilung Tiefbau sowie Herr Dirk Breinig für die Abteilung Baubetrieb und Herr Axel van Vörden für die Abteilung Gebäudemanagement zeichnungsberechtigt.
3. Darüber hinaus sind allein zeichnungsberechtigt
 - a. bis zu einer Höhe von 7.500 Euro Herr Peter Reiners für die Abteilung Tiefbau, Herr Dirk Breinig, Herr Gerald Feller und Herr Dieter Krücken für die Abteilung Baubetrieb und Herr Axel van Vörden, Herr Markus Henke für die Abteilung Gebäudemanagement.

- b. bis zu einer Höhe von 5.000 Euro die Mitarbeiter/innen der Abteilung:
Tiefbau: Herr Tibor Esztegar, Herr Olaf Oscheck.
Baubetrieb: Frau Astrid Richter, Frau Claudia Klasen und Herr Bernd Moschüring.
Gebäudemanagement: Frau Alexandra Bednarczyk.
- c. bis zu einer Höhe von 2.500 Euro die Mitarbeiter/innen der Abteilung Tiefbau: Frau Doris Pajenberg und für die Abteilung Gebäudemanagement Frau Monika Schauerte, Frau Daniela Merkel, Herr Sebastian Flicka (befristet bis zum 31.12.2016) und Frau Ingrid Pauly.
- d. bis zu einer Höhe von 1.500 Euro die Mitarbeiter/innen der Abteilung Baubetrieb, Herr Thorsten Gerten, Herr Werner Brugmann und für die Abteilung Gebäudemanagement Frau Brigitte Brill und Frau Evelyn Hoffmann.
- e. bis zu einer Höhe von 300 Euro Herr Frank Bänker, Herr Holger Becker, Herr Ulrich Böttcher, Herr Uwe Diepenbruck, Herr Werner Gurzan, Herr Andreas John, Herr Reinhard Kloß, Herr Norbert Litschko, Frau Petra Nordmann, Herr Dieter Ringhofer, Herr Gerhard Rissel, Herr Oliver Süsselbeck sowie Herr Kai Becker (befristet bis zum 31.07.2016) und Herr Manfred Heda (befristet bis zum 31.12.2016).

Die unter 2. und 3. genannten Mitarbeiter/innen zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

Voerde, 01.04.2016

Kommunalbetrieb Voerde (KBV)

Technischer Betriebsleiter
Herr Wilfried Limke

Kaufmännischer Betriebsleiter
Herr Michael Bruchhausen